

nen giebt es viererlei Art. Es giebt deren, welche Schußgeld entrichten mußten, wenn sie in ein anderes Dorf oder Land auf Arbeit ausgingen. Es wurden auch Schußunterthanen, welche sich zum Kauf eines Dominialgutes oder eines Grundstückes in der Stadt loskauften. Ging der Kauf zurück, oder verkauften sie die Grundstücke wieder, und wollten nicht wieder Erbunterthanen werden, so mußten sie ebenfalls einen Schutzherrn haben und Schußgeld bezahlen. Kauften sich ganze Familien nebst ihren Grundstücken frei, so mußten sie ebenfalls einen Schutzherrn haben und Schußgeld zahlen. Wenn ganze Dörfer das Dominialgut kauften und dadurch von der Erbunterthänigkeit frei wurden, auch diese mußten einen Schutzherrn haben und Schußgeld zahlen. Die vorzüglichsten aber, welche ganz unerwähnt geblieben sind, sind die Personen, welche in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts und dem ersten Dezennium dieses Jahrhunderts während der großen Kriege aus dem Auslande nach Sachsen kamen; waren sie eine Zeit da und wollten oder mußten sie einen eignen Haushalt einrichten, so mußten sie einen Dominialgutsbesitzer bitten, daß er sie zum Schußunterthan annahm, denn los konnten sie sich im Auslande nicht machen. Obschon dieses mit 100 Dukaten verboten war, wenn es ohne Bewilligung der Oberamts-Regierung geschah, so geschah es doch aus pekuniären Rücksichten, denn sie mußten 1, 2, bis 3 Thaler Schußgeld zahlen; kauften sie dann eine Baustelle oder Haus, so wurde es dann in den Kauf auch wider den Willen des Käufers mit eingetragen. Daß dieses Schußunterthänigkeitsverhältniß durch die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes in Wegfall gekommen sei, bedarf doch wohl keines Beweises weiter. Denn bestände das Schußunterthänigkeitsverhältniß noch, so müßten nunmehr alle Diejenigen, so früher Erbunterthanen waren und nunmehr davon befreit sind, wieder einen Dominialgutsbesitzer zu ihrem Schutzherrn annehmen; ist nun aber das Eine in Wegfall gekommen, so muß es doch das Andere auch sein. Auch das Heimathsgesetz stimmt damit überein, denn nach diesem kann Jeder sein Gewerbe treiben und sein Unterkommen im Lande suchen, wo er will, wenn er nur einen Heimaths- und einen Verhaltsschein aufzuweisen hat, und zwar ohne Loskauf, ohne Gunstschein, ohne Schutzherrn und ohne Schußgeld. Nach Oberlausitzer Gesezen konnte sich Jeder selbst zum Erbunterthan geben, das mußte aber Niemand, und sie sollten es auch nicht wissen, damit bei passender Gelegenheit das Schußgeld, so wie der Stuhlzins mit in den Kauf konnten eingerückt werden. Ich muß mir nun erlauben, da mir von vielen Seiten Auszüge aus Kaufbriefen wegen der Schußunterthänigkeitsverhältnisse zugekommen sind, solche mitzutheilen. Es ist mehrentheils das Schußgeld und das Losgeld verschieden.

Der Abgeordnete theilt nun in dieser Hinsicht folgende Angaben mit:

- 1) 1 Thlr. Schußgeld, für die ganze Familie 1 Dukaten Losgeld — jedes einzelne Familienglied ebenfalls 1 Dukaten,
- 2) 1 Thlr. Schußgeld jedes männliche Glied, 1 Dukaten Losgeld, die weiblichen frei,

- 3) eine Witwe von 1 Scheffel Acker 12 Gr. Schußgeld, und jedes Familienglied 1 Speziesthaler Losgeld,
- 4) 1 Thlr. Schußgeld für jeden Kopf männlich oder weiblich, 1 Dukaten Losgeld.

Nun muß ich mir erlauben, fährt der Abgeordnete fort, noch einen Auszug aus einem Kauf vorzutragen:

„Bei jeder Veräußerung, es geschehe solche durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament, Erbfolge ab intestato, Erbtheilung auf Ehegatten, in ab- oder aufsteigender Linie oder auf Fremde, Cession, willkürliche oder nothwendige Subhastation, und wie solche sonst Namen haben möge, entrichtet Käufer von der Veräußerung oder Werthsumme von jedem 100 — 5 Prozent Lehngeld an hiesige Herrschaft, und bleibt Käufer mit den Seinigen hiesiger Schußunterthänigkeit und Jurisdiktion unterworfen, daher er, wenn ihn hiesige Herrschaft als Schußunterthan nicht behalten will, das Dorf sofort zu räumen, sich einen Losbrief zu lösen, und für sich und jeden Kopf der Seinigen, er sei männlich oder weiblich, einen Spez. Dukaten Losgeld an die Herrschaft zu erlegen verpflichtet, und stehet der Herrschaft das Recht zu, wenn er sein Grundstück verkauft, Käufer und die Seinigen sich aus hiesiger Jurisdiktion wegwenden, Käufer für jeden Kopf, er sei männlich oder weiblich, 1 Spez. Dukaten Losgeld und die Gebühren für den Losbrief zu erlegen.“

Muß man sich hier nicht sagen, was man gerne von den sich überlebt habenden Instituten sagt, daß Vernunft Weniger, Gewalt Alles gethan? Darum Ehre den verehrten Deputirten, die am vorigen Landtage für die Aufhebung dieses Instituts stimmten. Jeder sollte doch in dieser Zeit von dem geschriebenen Rechte, wenn es ein Unrecht am ewigen Rechte und an der Nation ist, willig Etwas nachlassen, denn was Verjährung, Unterdrückung und Willkühr ausgebildet, das kann nicht mehr bestehen. Ich werde mir vorbehalten, später einen besondern Antrag zu stellen. Ich will nicht, daß das Schußgeld oder der Stuhlzins ohne Ablösung in Wegfall gebracht werde, nur mildere Sätze will ich gestellt wissen.

Abg. Zische: Es könnte fast scheinen, als ob ich das Interesse meiner Committenten, wie ich sie nennen will, weniger ins Auge gefaßt hätte, als der Abgeordnete, welcher eben gesprochen hat. Hätte es sich um den Begriff des Schußunterthänigkeitsverhältnisses gehandelt, so würde auch ich mehr darauf eingegangen sein; es sind aber andere Verhältnisse anzunehmen. Die Deputation hat erklärt, und auch ich habe mich dessen getröstet, daß unsere hohe Staatsregierung Alles anzuwenden wissen wird, um die Verhältnisse der Schußunterthänigkeit genau zu erörtern und darnach Bestimmungen zu treffen. Heute liegt der Kammer kein Gesetz vor; wir wollen uns erst ein Gesetz erbitten, und wenn uns dieses vorgelegt wird, wird es dann darauf ankommen, uns zu erklären, ob solches mit dem Begriff des Schußverhältnisses übereinstimmt. Darüber, glaube ich, aber ist heute nicht zu diskutieren; ich glaube vielmehr mich mit vollem Vertrauen dem Deputations-Gutachten anschließen zu können, nur mit der Abänderung, um welche ich gebeten habe.

Abg. Rour: Sehr richtig hat der Abgeordnete Zische den Standpunct bezeichnet, auf welchem wir uns heute befinden. Wir beschließen nicht über ein Gesetz, das uns vorliegt, in Be-